

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **134 (2008)**

Heft 19: **Film und Architektur**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

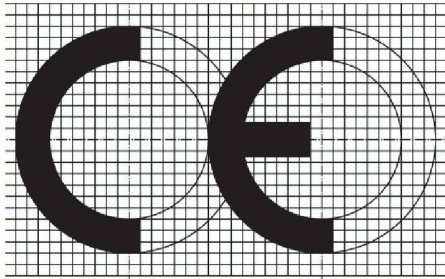
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TÜCKEN DES CE-KENNZEICHENS



01 Normgerechte Darstellung der CE-Kennzeichnung

Um den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union (EU) zu vereinfachen, wurde unter anderem das CE-Kennzeichen für Produkte eingeführt. Das auch von der Schweiz akzeptierte Zeichen ist entgegen dem breiten Verständnis aber kein Siegel für Güte und Qualität. Diese bedingt vor allem eine kompetente Fachkraft.

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bildet einen der Eckpfeiler des europäischen Binnenmarkts. Er besagt, dass alle nationalen Beschränkungen des Warenverkehrs innerhalb der EU zu beseitigen sind. Entsprechend diesem Grundsatz wurden viele Handelshemmnisse im Rahmen der gemeinschaftlichen Harmonisierung aufgehoben. Das betrifft zum Beispiel Fahrzeuge, Arzneimittel, Chemikalien und auch Bauprodukte. Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) verbieten den Mitgliedstaaten grundsätzlich, innergemeinschaftliche Handelsbeschränkungen aufrechtzuerhalten. Was im EG-Vertrag noch nicht geregelt ist, wird mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, besser bekannt als das «Cassis de Dijon»-Prinzip, erfasst. Es besagt, dass alle Mitgliedsländer auf ihrem Gebiet Güter akzeptieren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig vermarktet werden. Die Anwendung dieses Prinzips kann nur dann angezweifelt werden, wenn die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit oder die Umwelt gefährdet scheinen.

KEIN QUALITÄTSZEICHEN

Um die gegenseitige Anerkennung der Güter zu vereinfachen, wurde die CE-Kennzeichnung eingeführt. CE steht für «Communauté

européenne». Bringt ein Hersteller das Kennzeichen an seinem Produkt an, bestätigt er damit, dass es den geltenden europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit und -gesundheit entspricht. Wie bereits erwähnt, werden im Zuge der Harmonisierung auch Bauprodukte gekennzeichnet. Die Regeln der CE-Kennzeichnung und die Verwendung der entsprechend markierten Produkte akzeptiert auch die Schweiz. Die CE-Kennzeichnung, häufig auch als «Reisepass» für den europäischen Binnenmarkt bezeichnet, ist aber kein Siegel für Güte und Qualität. Die Qualität eines Bauwerkes wird durch eine Vielzahl bei Planung und Errichtung bedachter Elemente erreicht. Dazu gehören Funktion, Wirtschaftlichkeit, Dauerhaftigkeit, Einpassung in die Umgebung, Umweltverträglichkeit, gesellschaftliche Akzeptanz, Unterhalt und nicht zuletzt Schönheit. Die Materialien spielen dabei eine entscheidende Rolle, wobei es sich nicht zwingend um CE-gekennzeichnete Bauprodukte handeln muss.

Darüber hinaus bedeutet das angebrachte CE-Zeichen auch nicht in jedem Fall, dass das Produkt durch unabhängige Stellen auf die Einhaltung der Richtlinien überprüft wurde. Der Hersteller alleine bringt es an und bestätigt damit die Konformität seines Produktes mit den zutreffenden EU-Richtlinien und -Anforderungen. Auf die Prüfung einer externen und unabhängigen Instanz weist hingegen eine vierstellige Zahl hin, die nur in gewissen Fällen zusammen mit der Kennzeichnung auf dem Produkt steht.

«BAUPRODUKTE-DETEKTIVE»

Es ist bereits der Fall, dass die Rechtsprechung im Streitfall aufgrund von Bauschäden ihren Entscheid sehr stark darauf abstützt, ob mit CE-Produkten gebaut wurde oder nicht. Das heisst, beim Bauen mit CE-Produkten laufen der Bauunternehmer und der Planer im Schadenfall weniger Gefahr, mitverantwortlich gemacht zu werden. Dass mit der Verwendung von CE-Bauprodukten auch die bestmögliche Qualität erreicht wird, ist aber nicht gegeben.

Was sollen die Planenden tun? In erster Linie sind sie dazu verpflichtet, für den Bauherrn und die Gesellschaft die bestmögliche Qualität zu erreichen. Will man sich aber nicht der Gefahr aussetzen, im Schadenfall verant-

wortlich gemacht zu werden, bleibt nichts anderes übrig, als die Rolle eines «Bauprodukte-Detektives» zu übernehmen. Die Planenden müssen die Produkte und Materialien suchen, die sowohl CE-gekennzeichnet sind als auch das von ihnen angestrebte Qualitätsniveau ermöglichen. So werden sie zu unabhängigen Qualitätsprüfern von CE-Bauprodukten. Das Argument, dass die Suche nach qualitativ hochstehenden Materialien schon immer Aufgabe der Planer war, ist richtig. Dass dabei nun auch noch das CE-Kennzeichen vorhanden sein sollte, macht die Sache aber nicht einfacher. Der damit einhergehende Aufwand ist unter Umständen hoch und auf keinen Fall zu unterschätzen.

WICHTIGE FACHLEUTE

Europa reagiert auf das Problem der mangelhaften Qualität mit einer nicht absehbaren Flut von Bauproduktnormen. Man wagt aber zu bezweifeln, ob damit den Planenden geholfen ist und ob es zu höherer Bauwerksqualität führt. Ohne kompetente Fachkräfte ist keine Qualität zu haben. Wir sollten froh darüber sein, dass es nach wie vor viele Architekten und Ingenieure gibt, die bereit sind, diese Verantwortung zu tragen. Ihre Arbeit sollte aber nicht mit Kennzeichnungsfragen erschwert werden. Ohne kompetente Fachleute wird keine Bauwerksqualität erreicht, ohne CE-Kennzeichen jedoch schon.

Thomas Müller, Leiter PR/Kommunikation SIA

BAUHANDWERKER-PFANDRECHT

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) hält fest, dass Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder anderen Werken auf einem Grundstück Material und Arbeit geliefert haben, für ihre Forderungen ein Grundpfandrecht errichten lassen können.

Wird ein Grundpfandrecht errichtet, trägt der Unternehmer das Risiko einer Doppelzahlung, was unter gewissen Umständen harte Folgen für ihn haben kann. Auch ein Planer sollte sich der Problematik bewusst sein.

VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN

Die klassische Konstellation sieht auf der einen Seite einen Bauherrn, auf der anderen einen Handwerker oder Unternehmer. Zwischen den beiden Parteien besteht eine vertragliche Beziehung, meistens in Form eines Werkvertrags. Der Handwerker muss seine Leistungen erbringen, und die Bauherrschaft muss den entsprechenden Preis bezahlen. In diesem Zusammenhang herrscht somit grundsätzlich Klarheit. Die Probleme beginnen aber, wenn zwischen Bauherrschaft und Handwerker keine vertragliche Beziehung besteht. Dies trifft insbesondere in der Konstellation «Generalunternehmer und Bauherr» zu. Der Generalunternehmer ist der

einzige Vertragspartner gegenüber dem Bauherrn; ersterer schliesst die Verträge mit Handwerkern und Subunternehmern ab. Der Handwerker schuldet die Leistung, aber er wird nicht vom Bauherrn bezahlt. Der Bauherr hingegen wird mit verschiedenen Vorauszahlungen seitens des Generalunternehmers konfrontiert, was an und für sich keine Probleme darstellt, handelt es sich um eine seriöse Firma.

BEZAHLUNG DER HANDWERKER

Die Situation ist anders, wenn der Generalunternehmer die Vorauszahlungen des Bauherrn zweckentfremdet, sodass die Handwerker ohne Werklohn im Regen stehen. Wenn sie ein Pfandrecht auf dem Grundstück des Bauherrn errichten, können sie ihre Forderungen sichern, was in der Praxis oft geschieht. Der guten Ordnung halber ist noch darauf hinzuweisen, dass Architekten und Ingenieure vom Schutz des Bauhandwerkerpfandrechts ausgeschlossen sind, auch wenn das zum Teil schwer nachvollziehbar ist. Die Lage ist prekär, wenn ein Generalunternehmer in Konkurs geht, wie kürzlich eine Firma aus St. Gallen, die sich auf die Sparte Fertighäuser konzentriert hatte. Sie überzeugte mit forschem Auftritt potenzielle Eigenheimbesitzer in der ganzen Schweiz

vom Abschluss eines Vertrags. Noch vor dem Spatenstich war ein grosser Teil des Werklohns schon überwiesen.

DIE FOLGEN

Die Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechts ist sehr unangenehm für den Grundeigentümer, denn wenn er den offenen Betrag dem Handwerker nicht überweist, wird er betrieben, und das belastete Grundstück wird realisiert. Problematisch ist im Übrigen, wenn das Grundstück verkauft wird. Hier gehen die Meinungen der Juristen auseinander: Momentan sind die Bestimmungen des ZGB über das Bauhandwerkerpfandrecht in Revision mit dem Hauptziel, das Doppelzahlungsrisiko zu reduzieren. Wie die Lage dann genau aussieht, ist noch offen.

MASSNAHMEN

Es bleibt den Beteiligten nichts anderes übrig, als vertraglich vorzusorgen. Zum Beispiel, indem der Bauherr sich vom Generalunternehmer garantieren lässt, dass sämtliche Forderungen der Handwerker beglichen werden. Noch besser ist, die direkte Zahlung der Handwerker und Subunternehmer durch den Bauherrn zu vereinbaren.

Walter Maffioletti, RA, SIA-Service

VERMISCHTE MELDUNGEN

VERNEHMLASSUNG SIA 342

(sia) Die überarbeitete Norm SIA 342 *Sonnen- und Wetterschutzanlagen* und die dazugehörigen allgemeinen Bedingungen SIA 118/342 gehen in Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsentwürfe und das Vernehmlassungsformular können von der Website des SIA unter www.sia.ch/vernehmlassungen heruntergeladen werden. Am gleichen Ort befindet sich das Word-Formular für die Stellungnahme. Diese ist bis zum 13. Juni 2008 der Normenabteilung des SIA (giuseppe.martino@sia.ch) nach den Ziffern der Norm geordnet und auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.

ARCHITEKTUR UND KOMMUNIKATION

(pd) Im Rahmen der Architekturgespräche Luzern findet am Nachmittag des 29. Mai 2008 ein Fachseminar mit dem Titel «Wege in die Öffentlichkeit» statt. Mit Blick auf die zielgruppengerechte Ansprache von potenziellen Bauherrschaften und Partnern werden verschiedene Mittel der Kommunikation beleuchtet. Dazu gehören Marketingmaterialien, Internetauftritt, Ausstellungen, Pressearbeit und die Präsenz in der Öffentlichkeit. Die Teilnehmenden können unter fachlicher Leitung einer Kommunikationsberaterin Ansätze für die eigene Bürostrategie entwickeln und ihre tägliche Arbeit anhand der besprochenen Beispiele reflektieren.

www.architecturetalks.org

EUROPÄISCHE SICHT AUF DIE RAUMPLANUNG

(pd/jk) Das Institut für Städtebau und Raumplanung (INTER) der EPF in Lausanne veranstaltet am 15. Mai 2008 einen ganztägigen Workshop, der an der Hochschule durchgeführt wird. Der Workshop ist die erste Massnahme des sogenannten «Space Watch»-Projektes, das einen europäischen Blick auf Städtebau und Raumplanung in der Schweiz richtet. Nach den Vorträgen von internationalen und regionalen Vertretern aus Städtebau und Regionalplanung findet eine öffentliche Diskussion zum Thema «1 m²/s – Raumplanung als Achillesferse einer nachhaltigen Entwicklung?» statt.

<http://inter.epfl.ch>